
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 05. Oktober 2009

Seite 819

Nr. 114

Siebente Satzung
zur Änderung der Satzung der Universität Duisburg-Essen
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
(Studienbeitragsatzung)
Vom 05. Oktober 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG -VO) vom 06.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2007 (GV. NRW. S. 600), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragsatzung) vom 23.06.2006 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – S. 379), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – S. 181) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Für Studierende, welche ausschließlich in einem in Teilzeitform angebotenen Studiengang eingeschrieben sind und die ihr Studium dementsprechend auf Teilzeitbasis durchführen, ermäßigt sich der Studienbeitrag nach Satz 1 im Verhältnis der Regelstudienzeit eines entsprechenden Vollzeitstudiengangs zu der Regelstudienzeit dieses Teilzeitstudiengangs.“
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 2 Abs. 3 wird nachfolgender Satz eingefügt:

„Das gilt nicht für Studierende, die an der Ruhr-Universität Bochum oder an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind, soweit und solange an diesen Hochschulen entsprechende Regelungen für Studierende der Universität Duisburg-Essen bestehen.“

4. In § 2 Abs. 4 wird nach der Ziffer 3 die Ergänzung „Satz 1“ eingefügt:
5. § 2a Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft mit Wirkung für die Erhebungszeiträume ab dem Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 02.10.09

Duisburg und Essen, den 05. Oktober 2009

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Klaus Peter Nitka

